

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 20.07.2023 insgesamt 36 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 04.09.2023 Zeit, sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 20 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierung von Schwaben		Fronhof 10	86152 Augsburg
2.	Landratsamt Neu-Ulm	1) Bauleitplanung 2) Bauen – Technischer Bereich 3) Kommunalrecht 4) Naturschutz - Landschaftsschutz	Kantstraße 8	89231 Neu-Ulm
3.	Staatliches Bauamt Krumbach	Bereich Straßenbau	Nattenhauser Straße 16	86381 Krumbach
4.	Regionalverband Donau-Iller		Schwambergerstraße 35	89073 Ulm
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Bereich Landwirtschaft und Forsten	Jahnstraße 4	86381 Krumbach
6.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth		Förgstraße 23	86609 Donauwörth
7.	Bayerisches Landesamt für Umwelt		Bürgermeister-Ulrich-Straße 160	86179 Augsburg
8.	Bischöfliche Finanzkammer		Fronhof 4	86152 Augsburg
9.	LEW Verteilnetz GmbH (LVN)	Netzführung Nord	Am Stadtbach 2	89312 Günzburg
10.	Amprion GmbH		Robert-Schuman-Straße 7	44263 Dortmund
11.	terranets bw GmbH		Am Wallgraben 135	70565 Stuttgart
12.	Schwaben Netz GmbH		Bayerstraße 45	86199 Augsburg
13.	bayernets GmbH		Poccistraße 7	80336 München
14.	Erdgas Südwest Netze BW GmbH		Siemensstraße 9 Schelmenwasenstraße 15	76275 Ettlingen 70567 Stuttgart
15.	Stadt Senden		Hauptstraße 34	89250 Senden
16.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Straße 12	86381 Krumbach
17.	Vodafone Deutschland GmbH	Planung NE 3	Betastraße 6-8	85774 Unterföhring
18.	Industrie- und Handelskammer	für Augsburg und Schwaben	Stettenstraße 1 +3	86150 Augsburg

19.	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH		Karlstraße 1	89073 Ulm
20.	Verein für Deutsche Schäferhunde – OG Vöhringen e.V.	Herr Schmid	Werner-von-Siemens-Straße 12	89269 Vöhringen

0 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken.

16 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Landratsamt Neu-Ulm	Fachbereich 45 - Kreisfeuerwehrverband und Kreisbrandinspektion	Kantstraße 8	89231 Neu-Ulm
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Augsburger Straße 1	89312 Günzburg
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München	Koordination Bauleitplanung - BQ	Hofgraben 4	80539 München
4.	Heimatspflegerin für Bodendenkmäler, Landratsamt Neu-Ulm	Frau Daniela Deplano	Kantstraße 8	89231 Neu-Ulm
5.	Heimatspfleger für Baudenkmäler, Landratsamt Neu-Ulm	Herr Peter Wischenbarth	Kantstraße 8	89231 Neu-Ulm
6.	Kath. Pfarramt Vöhringen		Kolpingstraße 8	89269 Vöhringen
7.	Evang. Pfarramt Vöhringen		Beethovenstraße 1	89269 Vöhringen
8.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.,		Dr.-Johann-Maier-Straße 4	93049 Regensburg
9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Neu-Ulm		Landstraße 35	
10.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Landesgeschäftsstelle	Eisvogelweg 1	91161 Hilpoltstein
11.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,	Kreisgruppe Neu-Ulm, Vorsitzender Benjamin Mayer	Herbststraße 1	89250 Senden
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Südwest	Deckerstr. 4a-43	70372 Stuttgart
13.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		Südwestpark 38	90449 Nürnberg
14.	Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm		Memminger Straße 59	89264 Weißenhorn
15.	Bayerischer Bauernverband	Kreisverband Günzburg –Neu-Ulm	Nornheimer Straße 2a	89312 Günzburg
16.	Donau-Iller-Nahverkehrsverbund GmbH		Wilhelmstraße 22	89073 Ulm

Von 2 Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

21 Bürger 1

22 Bürger 2 (Sammelstellungnahme)

Sonstige Planungserfordernisse, ergänzende Anregungen

23 Aktualisierung BauNVO

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

<p>1. Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:</p> <p>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)</p> <p>LEP 3.1 Abs 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungswicklung ausrichten</p> <p>LEP 3 1 Abs. 2 (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen anwenden</p> <p>LEP 3.2 (Z) Vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen</p> <p>Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)</p> <p>RP DI B I 4.2 (Z) Regionale Grünzüge, hier: Bereich des Illertals zwischen Neu-Ulm und Illertissen</p> <p>2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadt Vöhringen, im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen Im Umfang von ca. 2,08 ha im Südosten des Stadtteiles Illerzell, östlich angrenzend an ein bestehendes Industrie- und Gewerbegebiet, neu darzustellen und mit dem</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verweis auf für die Planung einschlägigen raumplanerischen Grundsätze und Ziele wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan-Vorentwurf ist in der Begründung bereits ein entsprechender Abschnitt hierzu enthalten.</p>

<p>1. Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bebauungsplan zu konkretisieren. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines im angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiet bestehenden Betriebes und für die Ansiedlung von zwei ortsansässigen Unternehmen am plangegenständlichen Standort geschaffen werden. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht teilen wir Folgendes mit:</p> <p>Die Bayerische Staatsregierung hat zur Verringerung des Flächenverbrauchs eine Flächensparoffensive eingeleitet. In diesem Rahmen ist die kommunale Bauleitplanung ein wichtiges Handlungsfeld.</p> <p>Für die Umsetzung der LEP-Festlegungen zur Flächenschonung bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe hat das BayStMWi allen Gemeinden, Märkten und Städten in Bayern eine Auslegungshilfe (Stand: 07.01.2020) übermittelt. In dieser sind im Einzelnen die Punkte angeführt, die die Landesplanung bei der Beurteilung des Bauleitplanes zugrunde zu legen hat. Sie ergeben sich aus den Ziffern II.1. bis II.4. der Auslegungshilfe. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Ermittlung der vorhandenen Flächenpotenziale der planenden Kommune (Ziffer II.2.) und die Angaben zum Bedarf an Siedlungsflächen (Ziffer II.3.).</p>	<p>Der Forderung der Regierung von Schwaben, sich mit der Ermittlung der Flächenpotenziale und dem Bedarf auseinanderzusetzen, wird nachgekommen (s. Bedarfsanalyse zum "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell, Fassung vom 23.11.2023 im Anhang): Im Stadtgebiet Vöhringen sind im Flächennutzungsplan mit derzeit ca. 100 ha etwa 4% als Gewerbeflächen dargestellt. Diese sind überwiegend an den Stadträndern angesiedelt, teilweise abseits, teils aber auch im direkten Anschluss an die städtischen Wohngebiete. Die derzeitigen im Flächennutzungsplan dargestellten, und noch un bebauten gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet Vöhringen sind meisten in privater Hand und für gewerbliche oder anderweitige Nutzungen vorgesehen, oder nicht von der Stadt für eine gewerbliche Nutzung zu gewinnen. Zudem ist ein Großteil des Plangebietes im gegenständlichen Bebauungsplan für einen direkt angrenzenden Industriebetrieb vorgesehen. Um seine Betriebsabläufe effizient gestalten zu können, braucht dieser Betrieb seine Erweiterungsflächen in unmittelbarer Nähe als</p>

1. Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die uns von der Stadt Vöhringen übermittelten Bauleitplanunterlagen tragen den in der Auslegungshilfe genannten Anforderungen nicht in allen Teilen Rechnung. Wir begründen dies wie folgt:</p> <p>Den vorliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Stadt Vöhringen mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt hat. Demnach stehen der Stadt die vorhandenen innerörtlichen Flächenpotenziale nicht zur Verfügung. Aus den vorliegenden Unterlagen geht jedoch nicht schlüssig hervor, welche Flächen die Stadt Vöhringen im Rahmen der Ermittlung bestehender Flächenpotenziale überprüft hat und welchen Stadtteilen diese zuzuordnen sind.</p> <p>Um den Anforderungen der o.g. Auslegungshilfe Rechnung zu tragen, ist das gesamte Stadtgebiet bei der Ermittlung bestehender Flächenpotenziale zu betrachten und die Ergebnisse sind in den Begründungen nachvollziehbar dazulegen. Wir bitten Sie, die Bauleitplanunterlagen im vorgenannten Sinn zu ergänzen.</p> <p>Hinsichtlich der Lage des Plangebietes innerhalb des regionalen Grünzuges im Bereich des Illertals zwischen Neu-Ulm und Illertissen (vgl. RP DI B I 4.2 (Z) i.V.m. RP DI Karte 2 "Siedlung und Versorgung") ist es Sache des Regionalverbandes Donau-Iller zu beurteilen, ob das Vorhaben mit dem vorgenannten Regionalplan-Ziel vereinbar ist.</p>	<p>Lagerflächen. Auf Grund dieses konkreten Bedarfes, stehen diese auch nicht anderen Betrieben zur Verfügung und somit auch nicht in Konkurrenz zu den im Flächennutzungsplan bereits dargestellten gewerblichen Bauflächen.</p>

<p>1. Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ob und welche besonderen fachlichen Anforderungen sich aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet an die Planung ergeben, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen sein.</p> <p>Wir geben den Hinweis, dass am 01. Juni 2023 die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten ist (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W) und bitten dies im Begründungsentwurf entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die verbindliche LEP-Teilfortschreibung kann auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.stmwi.bayern.de - Menü: Landesentwicklung - Landesentwicklungsprogramm) eingesehen werden. Auch eine nicht-amtliche Lesefassung des LEP Bayern mit Stand 01.06.2023 ist dort zu finden.</p> <p>2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:</p> <p>Das Sachgebiet "Städtebau" der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis:</p> <p>"Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 5 BauGB Ergänzende Vorschriften zum Klimaschutz) ist in der Abwägung den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung zu tragen. Die Begründung ist um entsprechende Aussagen zu ergänzen."</p>	<p>Der Hinweis auf die in Kraft getretene LEP-Teilfortschreibung vom 16. Mai 2023 wird zur Kenntnis genommen. Kapitel 2.2 in der Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>In der Begründung werden unter Ziffer 8 Aussagen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung ergänzt.</p>

1. Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Stadtrat beschließt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen zur Ermittlung bestehender Flächenpotenziale in der Begründung unter Ziffer 2.2 zu ergänzen • die in Kraft getretene LEP-Teilfortschreibung in der Begründung unter Ziffer 2.2 zu aktualisieren <p>in der Begründung Aussagen zu den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu ergänzen</p>

2. Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 9, 89231 Neu-Ulm (Stellungnahme vom 04.09.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Immissionsschutz:</p> <p>Die Planung soll in einem Bereich verwirklicht werden, der durch benachbarte Gewerbe- und Industriegebiete (Gewerbe- und Industriegebiet Vöhringen Nord-West) vorbelastet ist. Zudem befindet sich südlich des Gebiets eine Fläche für Naherholung (Vöhringer See). Weiter sind die Wohnbauflächen in Illerzell, südwestlich des Plangebiets zu schützen.</p> <p>Ohne intensivere Prüfung der Belange zum Immissionsschutz bestehen gegen die Bauleitplanung Bedenken. Zur fachtechnischen Prüfung ist eine schalltechnische Untersuchung erforderlich. In Nr. 4.6 Textteil/Begründung wird angeführt, dass eine schalltechnische Untersuchung beauftragt ist, aber aktuell noch nicht vorliegt. Wir bitten um eine nochmalige Beteiligung nach Vorlage dieser Untersuchung.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Begutachtung auf der Grundlage der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau erstellt (schalltechnische Untersuchung, em plan, Bearbeitungsstand 10/2023, Projekt-Nr: 2023 1761).</p> <p>Die Festlegungen zum Schallschutz waren so zu bemessen, dass eine bestimmungsgemäße Nutzung des Planungsgebiets möglich ist unter Einhaltung der Orientierungswerte an sieben maßgeblichen Immissionsorten: Zwei Immissionsorte befinden sich im östlich gelegenen Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet Vöhringen Nord-West im GI. Ein weiterer Immissionsort ist am Vereinsheim des Vereins für Deutsche Schäferhunde gelegen (Schutzbedürftigkeit: GI). Zwei Immissionsorte werden in den allgemeinen Wohngebieten im Westen, in wenigstens rd. 200 m Entfernung, berücksichtigt. Ein Weiterer wird auf der derzeit un bebauten Fläche, südlich des BPlans Illerzell Nord-Ost, nördlich des BPlans Illerzell Süd I, die absehbar ebenfalls als allgemeines Wohngebiet genutzt werden soll, in Ansatz gebracht. Ergänzend wird die Liegewiese im Südwesten des Vöhringer Sees, betrachtet.</p> <p>Das zulässige Emissionsverhalten des Bebauungsplangebiets wurde anhand einer Kontingentierung nach DIN 45691 festgelegt. Die Kontingentierung ergibt ein Emissionskontingent von</p> <ul style="list-style-type: none"> • $L_{EK,GE} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$ tags (6:00 h – 22:00 h), $L_{EK,GE} = 45 \text{ dB(A)/m}^2$ nachts (22:00 h – 6:00 h)

2. Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 9, 89231 Neu-Ulm (Stellungnahme vom 04.09.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • $L_{EK,GI} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ tags (6:00 h – 22:00 h), $L_{EK,GI} = 55 \text{ dB(A)/m}^2$ nachts (22:00 h – 6:00 h) <p>Richtungsabhängig wird zudem ein Zusatzkontingent von 10 dB, nachts vergeben.</p> <p>Durch die Kontingentierung wird sichergestellt, dass die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten und somit die Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse garantiert werden.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, sich die Ausführungen und Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung des Büros em plan, Bearbeitungsstand 10/2023, Projekt-Nr: 2023 1761, zunutze zu machen und entsprechende Immissionsschutz-Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.</p>
Naturschutz und Landschaftspflege: Seitens der unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Folgende Einwendungen bzw. Anmerkungen bitten wir zu beachten bzw. zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • Im weiteren Verfahren sind Angaben zur externen Ausgleichsfläche (u.a. Ausgleichs- und Pflegekonzept) zu ergänzen. 	<p>Das grundsätzliche Einverständnis wird begrüßt.</p> <p>Die externen Ausgleichsflächen wurden inzwischen in Abstimmung mit der UNB festgelegt und in den Unterlagen (Umweltbericht, Planzeichnung, Satzung und Begründung) ergänzt. Dazu ist zum einen die etwa 500 m östlich des Geltungsbereichs liegende Fl.-Nr.</p>

**2. Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 9, 89231 Neu-Ulm
(Stellungnahme vom 04.09.2023)
identisch FNP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Die Ausgleichsflächen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch die Stadt dem Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG, S.31 Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bay. StMB 2021)). Die Ausgleichsflächen sind rechtlich zu sichern. Eine gesonderte Sicherung ist nicht erforderlich, wenn sich die Flächen im Eigentum der Stadt befinden. Ist dies nicht der Fall, muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine dingliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (sowie je nach Zweck des Ausgleichs zusätzlich als Reallast) zugunsten der Stadt und des Freistaats Bayern – vertreten durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neu Ulm – erfolgen (§ 1a Abs. 3 BauGB; S.32 Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bay. StMB 2021)). 	<p>630/24, Gemarkung Vöhringen, die bereits hergestellt wurde, vorgesehen, zum anderen die etwa 3,2 km südöstlich liegende Fl.-Nr. 129, Gemarkung Thal, für die ein Aufwertungskonzept (Herstellung und Pflege) erstellt und mit der UNB abgestimmt wurde.</p>  <p>Abbildung 1: Lage der externen Ausgleichsflächen (rot), ca. 500 m östlich und ca. 3,2 km südöstlich des Geltungsbereichs (orange), Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de</p> <p>Auf der Fl.-Nr. 630/24 wurde ein Feldgehölz mit gestuftem, gebuchtetem Rand und umgebendem Krautsaum hergestellt. Die Fläche wurde bereits von der UNB abgenommen.</p> <p>Das Aufwertungskonzept für die Fl.-Nr. 129 beinhaltet den Erhalt und die kleinflächige Erweiterung der Gehölzbereiche, den Erhalt und die Entwicklung von Schilfröhricht entlang des Grabens im Westen, die Anlage von drei periodisch trockenfallenden</p>

2. Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 9, 89231 Neu-Ulm (Stellungnahme vom 04.09.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Flachmulden am Hangfuß, die auch dem Rückhalt des abfließenden Hangwassers dienen sowie die Entwicklung von extensivem Grünland auf der verbleibenden Restfläche.</p> <p>Die Hinweise zur Meldung der Flächen an das Ökoflächenkataster und zur rechtlichen Sicherung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverlauf beachtet.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Fl.-Nr. 630/24, Gemarkung Vöhringen sowie die Fl.-Nr. 129, Gemarkung Thal inkl. Herstellungs- und Pflegekonzept dem Bebauungsplan zuzuordnen und in den Unterlagen zu ergänzen.</p>
<p>Wasserrecht und Bodenschutz:</p> <p><u>Bodenkundliche Baubegleitung</u></p> <p>Laut den textlichen Festsetzungen, S. 18 wird „Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Erdaushub im Plangebiet verwertet. Verdichtungen bei Erdbauarbeiten sind zu vermeiden; diese sind daher bei trockener Witterung und gutem, trockenen, bröseligen, nicht schmierenden Boden auszuführen. Der humose Oberboden sollte zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Der Erdaushub sollte in Mieten zwischengelagert werden.“ Im konkreten Einzelfall ist durch die Genehmigungsbehörde über die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639, bei einem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3000 m², zu entscheiden. Betroffen sind aktuell konkret 20.000 m². Da die Böden im Eingriffsbereich nach Bauabschluss ihre natürliche</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Einschätzung des Sachgebietes Wasserrecht und Bodenschutz eine bodenkundliche Baubegleitung nicht nötig ist.</p>

2. Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 9, 89231 Neu-Ulm (Stellungnahme vom 04.09.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Funktion nicht wieder erfüllen sollen (hohe Versiegelung), ist eine bodenkundliche Baubegleitung unserer Einschätzung nach nicht nötig.</p> <p><u>Wasserschutzgebiet</u></p> <p>Es wird im Erläuterungsbericht S. 27 angemerkt, dass „...der Geltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet der Stadt Senden, Zone W III B. Nach der geltenden WSG-Verordnung vom 29.09.1998, i.d.F. vom 23.07.2003, ist die Ausweisung neuer Baugebiete zulässig. Allerdings sind einige Regelungen zu beachten, insbesondere: Die Gründungssole darf nicht tiefer als der höchste Grundwasserstand liegen. Die Schmutzwasserkanalisation ist regelmäßig auf Dichtheit zu prüfen. Beim Umgang und der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind Mengenbegrenzungen zu beachten.“ Dem wird zugestimmt.</p> <p>Es ist auf S. 27 dbzgl. noch zu ergänzen:</p> <p>Verboten sind weiterhin:</p> <p>Erdaufschlüsse, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, Lagern von Abfall und Niederschlagswasserversickerungsanlagen außer zur Versickerung über die belebte Bodenzone. Sollte dennoch einer dieser Verbotstatbestände zwingend nötig werden, ist eine Befreiung von den o.g. Vorgaben der Schutzgebietsverordnung beim</p>	<p>Die Hinweise bezüglich der Vorgaben zum Wasserschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung im Kapitel 2.6 ergänzt.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, der Begründung im Kapitel 2.6 Aussagen zu den weiteren Vorgaben zum Wasserschutzgebiet zu ergänzen.</p>

2. Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 9, 89231 Neu-Ulm (Stellungnahme vom 04.09.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Umwelt, Team Wasserrecht und Bodenschutz zu beantragen.</p> <p>Bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p>	

3. Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau, Nattenhauser Straße 16, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 30.10.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Grundsätzliche Stellungnahme</p> <p>Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände.</p> <p>Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass seitens des Bauamtes Krumbach keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

4. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Begründungen zu den o. g. Bauleitplanungen gehen auf die regional-planerischen Belange ein.</p> <p>Die Funktionen des Regionalen Grünzugs finden in der Abwägung Berücksichtigung und auf mögliche Standortalternativen wird eingegangen. Im Hinblick auf die randliche Lage des Vorhabens im Regionalen Grünzug und auf den Verfahrensstand der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass seitens des Regionalverbandes keine Einwände gegen den Bebauungsplan-Vorentwurf bestehen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich</p>

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft und Forsten -, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 29.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft</u></p> <p>Bei der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen können Geruchs- und Lärm- und Staubemissionen auftreten. Diese sind zu dulden.</p> <p><u>Bereich Forsten</u></p> <p>Es liegt keine waldrechtliche bzw. forstfachliche Betroffenheit vor.</p>	<p>Der Hinweis auf eventuell auftretende Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen wird zur Kenntnis genommen. Diese sind, wie in der Stellungnahme geschrieben, als ortsüblich zu bewerten und müssen deshalb nach § 906 BGB geduldet werden. Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.</p> <p>Der Hinweis, dass keine forstfachliche Betroffenheit vorliegt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, im Bebauungsplan einen Hinweis auf landwirtschaftliche Emissionen zu ergänzen.</p>

6. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 25.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>2 Vorsorgender Grundwasserschutz, Wasserschutzgebiete</p> <p>2.1 Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen / Flächennutzungsplänen ist die Bodenschutzklausel gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beachten; zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Zur Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 i. Verb. m. Anl. 1 Nr. 2a BauGB müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) bewertet werden.</p> <p>Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen oder die Funktion als Standort für landwirtschaftliche Nutzfläche (natürliche Ertragsfähigkeit) in besonderer Weise erfüllen, sind zu berücksichtigen und die Planung auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Im Sinne des Grundsatzes 1.3.1 des Landesentwicklungsplans 2020 („Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und anderer Treibhausgase“) ist bei humusreichen Böden (insb. Moorböden) auch die Speicherfunktion für Kohlendioxid zu berücksichtigen. Ggf. vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</p>	<p>Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes, dass im Umweltbericht des Bebauungsplan-Vorentwurfes dieser Belang bereits vollumfänglich behandelt wurde, wird begrüßt.</p>

6. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 25.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>aufzuzeigen. Im Umweltbericht wurde dieser Belang unter Punkt 3.4. vollumfänglich behandelt.</p> <p>2.2 Wasserschutzgebiete</p> <p>Das prospektive Gewerbegebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone IIIB des durch Verordnung vom 29.09.1998 festgesetzten Wasserschutzgebiets der Stadt Senden. Gemäß dieser ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung zulässig. Es liegen jedoch einige Verbote und Beschränkungen bzgl. der zulässigen Handlungen für diese Zone vor. Diese sind der Wasserschutzgebietsverordnung zu entnehmen und dringend zu befolgen.</p> <p>Für das vorliegende Gewerbegebiet sind dabei insbesondere zutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot von Aufschlüssen oder Veränderung der Erdoberfläche, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird - Zahlreiche Verbote und Begrenzungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird - Die Errichtung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser ist nur zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlage vor 	<p>Die Hinweise zum Wasserschutzgebiet und die damit verbundenen Beschränkungen bzw. Verbote werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung des Bebauungsplanes wird in Kapitel 2.6 darauf hingewiesen. In Folge der Stellungnahme des Landratsamtes Neu-Ulm, Sachgebiet Wasserrecht, wurde dieses Kapitel bereits ergänzt (s. Abwägung zur Stellungnahme vom 04.09.2023).</p>

6. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 25.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßen und Verkehrswege müssen gemäß der jeweils geltenden Fassung der Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) errichtet werden - Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet oder erweitert werden, sofern Abwasser in eine Dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und die Gründungssohle nicht tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt <p>3 Abwasser / Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.</p> <p>Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p>	<p>Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält bereits eine entsprechende Festsetzung (vorrangige Versickerung vor Ort). Ferner wird auf die Einhaltung der Verordnung zum Wasserschutzgebiet verwiesen. Aus Sicht der Stadt sind den Anforderungen somit Genüge getan, weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, den bestehenden Hinweis zu Altlasten anzupassen.</p>

6. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße 23, 86609 Donauwörth (Stellungnahme vom 25.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die verschärften Vorgaben zur Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung (siehe 2.2) sind zu beachten.	

<p>7. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg (Stellungnahme vom 28.08.2023) identisch FNP</p>	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit E-Mail vom 20.07.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neu-Ulm (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass die vom LfU vertretenen Belange nicht berührt werden bzw. ausreichend berücksichtigt wurden. Die Hinweise auf die Zuständigkeit des Landratsamtes Neu-Ulm (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf deren Stellungnahmen bzw. die Abwägungsvorschläge verwiesen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich</p>

8. Bischöfliche Finanzkammer, Fronhof 4, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 02.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite keine Bedenken zum Bebauungsplan sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden, da sich keine kirchlichen Grundstücke im Planungsbereich befinden.</p> <p>Die Kath. Pfarreiengemeinschaft Vöhringen erhält diese Mail zur Information.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass seitens der bischöflichen Finanzkammer keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

9. LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Netzführung Nord, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Über den Geltungsbereich des Bauleitplanverfahren „Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße“ verläuft unsere 110-kV-Leitung Anlage 57001. Die Leitungsachse ist in den vorliegenden Planunterlagen lagerichtig eingetragen. Die Schutzzone mit einer Breite von 25 m beiderseits der Leitungsachse ist im Flächennutzungsplan lagerichtig eingetragen, im Bebauungsplan jedoch nicht ganz ersichtlich.</p> <p>Zeichnen Sie bitte die Schutzzone auch in die Planunterlagen des Bebauungsplanes ein.</p> <p>Im Zuge einer Machbarkeitsuntersuchung haben wir zu diesem Flächennutzungsplan bereits am 22.04.2021 Stellung genommen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren im Bereich der Hochspannungsleitung weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Zudem ist aus unserer Sicht textlich explizit zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei sämtlichen Bauvorhaben, die den Schutzbereich unserer Hochspannungsleitung berühren, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN VDE-Bestimmungen notwendig. Entsprechende Unterlagen sind uns deshalb gem. Art. 65 Abs. 1 BayBO im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zuzuleiten. Wir bitten um eine möglichst frühzeitige Abstimmung der Planungen zur Bebauung von Grundstücken im Schutzbereich unserer Hochspannungsfreileitung. Dies 	<p>Die Hinweise auf die 110-kV-Leitung Anlage 57001 werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines technischen Fehlers wurde die 25m-Schutzzone in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nicht angezeigt. Dies ist mittlerweile behoben - die Schutzzone im BP-Entwurf ist hinweislich dargestellt.</p> <p>Der Hinweis auf die Stellungnahme im Rahmen der Machbarkeitsstudie vom 22.04.2021 wird zur Kenntnis genommen. In dieser Stellungnahme wird ebenfalls auf die 110-kV-Leitung hingewiesen (s. Anlage).</p> <p>Die geforderten textlichen Ergänzungen werden in dem bereits vorhandenen Hinweis zur 110-kV-Leitung nachgetragen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, den bestehenden Hinweis zur 110-kV-Leitung zu ergänzen.</p>

9. LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Netzführung Nord, Am Stadtbach 2, 89312 Günzburg (Stellungnahme vom 11.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>gilt auch für Anträge, welche im Freistellungsverfahren genehmigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung eines geeigneten Baukranes bzw. Autokranes ist sowohl im als auch in der Nähe des Schutzbereiches nur unter erheblichen Einschränkungen möglich. Entsprechende Details sind frühzeitig mit der LVN abzusprechen. • Die beiliegenden Auflagen und Hinweise „Bebauungsplan“ sind ergänzend zu beachten. <p>Wenn die oben beschriebenen Punkte ergänzt werden, besteht gegen das Bauleitplanverfahren „Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße“ der Stadt Vöhringen, Ortsteil Illerzell unsererseits bzgl. der Hochspannungsleitung keine Einwände.</p> <p><u>Anlage</u> Auflagen und Hinweise Bebauungsplan</p>	

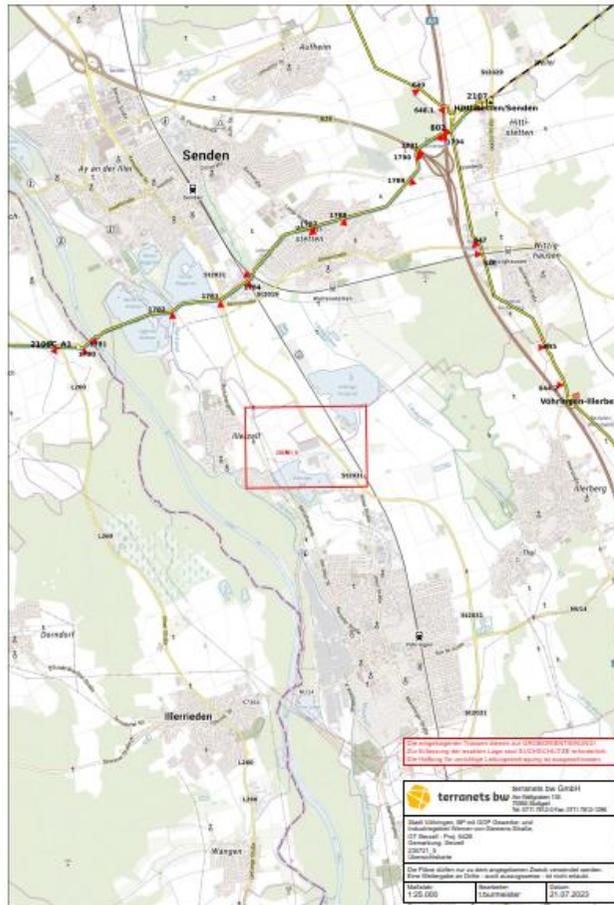
10. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund (Stellungnahme vom 28.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Geltungsbereiche des o. g. Bebauungsplanes und der dazugehörigen Flächennutzungsplanänderung, wie in der eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 500 vom 12.06.2023 bzw. der FNP-Übersicht im Maßstab 1 : 5000 vom 29.06.2023 eingetragen, liegen östlich und außerhalb des 2 x 36,50 m = 73,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 12.04.2021 haben wir unsere Zustimmung zu einer gewerblichen Nutzung auf den Flächen des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt.</p> <p>Den geplanten Festsetzungen, wie in den Texten beschrieben und Karten dargestellt, können wir grundsätzlich zustimmen. Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen, um auch die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen.</p> <p><u>Anlage</u> Information zum Datenschutz</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanes außerhalb des 73,0 m-Schutzstreifens der westlich gelegenen Höchstspannungsfreileitung liegt.</p> <p>Die Zustimmung unter Bezug auf das Schreiben der Amprion GmbH vom 12.04.2021 im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung wird begrüßt (Schreiben s. Anlage).</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

11. Terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 24.07.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) von dem gegenständlichen Bebauungsplan betroffen sind.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

**11. Terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart
(Stellungnahme vom 24.07.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



**12. Schwaben Netz GmbH, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
(Stellungnahme vom 31.07.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Einwände erheben.

Stadt Vöhringen, OT Illerzell



„Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße“

31. Juli 2023

Maßstab: 1:2500

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Schwaben Netz GmbH keine Einwände gegen den gegenständlichen Bebauungsplan vorliegen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

13. bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München (Stellungnahme vom 31.07.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 129 der Gemarkung Thal) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der bayernets GmbH von dem gegenständlichen Bebauungsplan betroffen sind.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

14. Erdgas Südwest, Siemensstraße 9, 76275 Ettlingen (Stellungnahme vom 04.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen von Erdgas Südwest von dem gegenständlichen Bebauungsplan betroffen sind. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

15. Stadt Senden, Hauptstraße 34, 89250 Senden (Stellungnahme vom 24.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Stadt Senden erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben, gibt aber zu bedenken, dass eine weitere Belastung der St 2031 mit Schwerlastverkehr nicht möglich ist.</p> <p>Die Bürgermeisterin der Stadt Senden möchte das Thema für den im Herbst geplanten interkommunalen Ausschuss Senden/Vöhringen mitnehmen.</p> <p>Die Verwaltung gibt ebenfalls zu Bedenken, dass das Erholungspotential rund um den Vöhringer See durch die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen weiter eingeschränkt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen:</p> <p>Bezüglich der Belastung der St 2031: Am 02.11.2023 fand der interkommunale Ausschuss statt, auf welchen das Thema Schwerlastverkehr besprochen und die Bedenken der Stadt Senden ausgeräumt werden konnten.</p> <p>Bezüglich der befürchteten Einschränkung des Erholungspotentials: Wie in der Stellungnahme bereits angedeutet, ist der Erholungswert des Vöhringer Sees bereits im Bestand durch die Bebauung des Gewerbe- und Industriegebietes „Vöhringen Nord-West“ und die im Westen den See querende Höchstspannungsleitung sowie 110kV-Leitung vorgeprägt. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass es durch den geplanten Bebauungsplan zu einer weiteren Reduzierung des Erholungsfaktors kommt. Zumal der Badeabschnitt am Vöhringer See am Südende, und damit mit 500 m am weitest entfernten Punkt vom Plangebiet liegt. Unter anderem durch Vorgaben einer maximalen Gebäudehöhe und Grünordnungsmaßnahmen im Bebauungsplan sowie dem bestehenden Gehölzstreifen südlich der „Werner-von-Siemens-Straße“ werden die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungspotentials minimiert.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, trotz der Hinweise auf die potentielle Zunahme des Schwerlastverkehrs der St 2031 sowie einer seitens der Stadt Senden für möglich erachteten, zusätzlichen Beeinträchtigung des Vöhringer Sees, an der Planung festzuhalten.</p>

16. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben (Stellungnahme vom 31.08.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1 Keine Einwendungen	Es wird begrüßt, dass gegen den Bebauungsplan-Vorentwurf keine Einwände seitens des Amtes für ländlichen Entwicklung bestehen.
2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Das Gebiet der Planaufstellung/-änderung ist von laufenden oder geplanten Projekten der Ländlichen Entwicklung Schwaben nicht berührt.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

17. Vodafone Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring (Stellungnahme vom 31.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie, uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p>	<p>Es wird begrüßt, dass gegen den Bebauungsplan-Vorentwurf keine Einwände seitens der Vodafone Deutschland GmbH bestehen.</p> <p>Die weiteren Hinweise zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

**17. Vodafone Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring
(Stellungnahme vom 31.08.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

18. Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben, Stettenstraße 1 + 3, 86150 Augsburg (Stellungnahme vom 01.09.2023) identisch FNP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es, ortsansässigen Unternehmen sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei.</p> <p>Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich daher aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.</p>	<p>Das Einverständnis der IHK Schwaben mit dem Bebauungsplan wird begrüßt.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

**19. Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1, 89073 Ulm
(Stellungnahme vom 04.09.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Als Teil innerhalb der SWU-Unternehmen konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet.

Nach Rücksprache mit den dort betroffenen Fachabteilungen können wir Ihnen folgende Rückmeldung zukommen lassen:

Ihr Anliegen wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH auf eigene Belange untersucht.

Von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH bestehen im Grundsatz keine Einwände gegen ihr Vorhaben.

Allerdings befinden sich im betroffenen Bereich Gas-Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

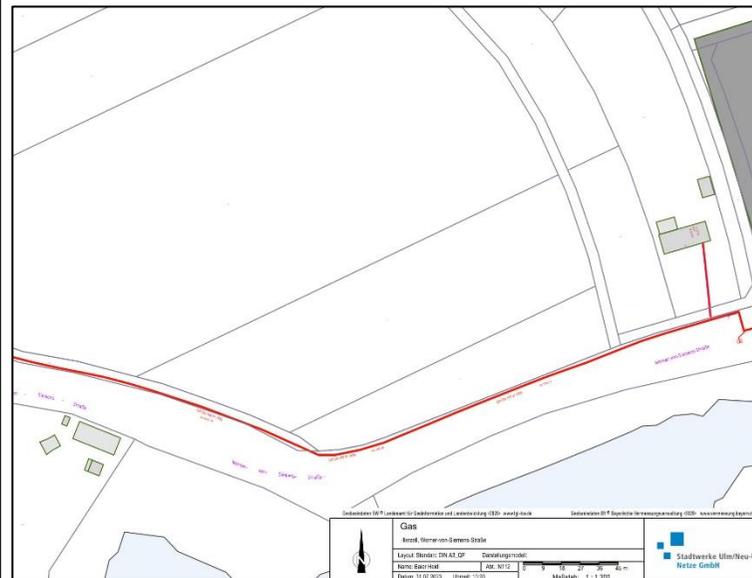
Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Von den Leitungen ist mit Bebauung ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Abstand von 2 Metern zur Bebauung unterschritten werden. Sollten diese Leitungen umgelegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten der Umlegung.

Typische Überdeckung von Gas-Leitungen beträgt (siehe hierzu auch „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“): 80 – 100 cm.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf telefonische Nachfrage haben die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH einen Bestandsplan mit dem ungefähren Verlauf der genannten Gasversorgungsleitung zur Verfügung gestellt (s. Abbildung).



Die Gasleitung mit dem geforderten Schutzabstand wird in den Entwurf des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Darüber hinaus wird im dazugehörigen Text auf den Schutzabstand zu Bäumen von 2,5 m hingewiesen sowie darauf, dass die genaue Lage der Leitungen im Zuge der Erschließung mit einem Suchschlitz festzustellen ist. In dem

19. Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 04.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die genaue Lage der Leitungen ist mit einem-Suchschlitz festzustellen. Die Leitungen müssen während der Bauzeit unbedingt vor Beschädigung geschützt sein. Die Kosten für die Schutzmaßnahme sind durch Sie, als Verursacher der Baumaßnahme, zutragen.</p> <p>Als Planungsgrundsatz sollte in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 zum Schutz des Baums der Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) mindestens 2,50 m von der Stammachse betragen.</p> <p>Bitte beachten Sie unser „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“ im Anhang.</p> <p><u>Anlage</u> Merkheft zur Verhütung von Unfällen</p>	<p>betroffenen Bereich befinden sich der bestehende Fuß- und Radweg sowie öffentliches Verkehrsgrün. Nur ein geringfügiger Teil liegt im zukünftigen privaten Gewerbe- bzw. Industriegebiet, wobei hier private Grünflächen festgesetzt sind, weshalb eine Bebauung ohnehin ausgeschlossen ist. Ferner sind die beiden Einfahrtsbereiche betroffen. Nach Auskunft der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH sind Leitungsüberdeckungen durch Straßen zulässig, sofern die Straßen wie üblich mit Asphaltbelag und keine Betondecke oder Mauern/Hochbauten usw. im Bereich der Leitungen verbaut sind.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Gasleitung mit dem geforderten 2,0 m-Schutzabstand in den Entwurf des Bebauungsplanes nachrichtlich zu übernehmen.</p>

20. Verein für Deutsche Schäferhunde – OG Vöhringen e.V., Herr Schmid, Werner-von-Siemens-Straße 12, 89269 Vöhringen (Stellungnahme vom 23.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Punkt 3: Betriebs- und Benutzungszeiten Die Betriebs- und Benutzungszeiten sollten nicht gekürzt werden. Da es sich um ein angrenzendes Industriegebiet handelt, wäre es wünschenswert die Zeiten zu verlängern von Montag bis Sonntag auf 23 Uhr.</p> <p>Des Weiteren wurde angesprochen, das jetzige Übungsgelände um 30 bis 40 Meter nach Norden hin zu verlängern (siehe Plan), da die Möglichkeit nach Westen nun nicht mehr gegeben ist. Durch die ständig steigenden Anforderungen bei der Durchführung größerer Veranstaltungen wird mehr Platz benötigt.</p> <p>Die Ortsgruppe Vöhringen führt immer wieder überregionale Veranstaltungen für die Landesgruppe Bayern-Süd durch und wurde in den letzten Jahren zum Aushängeschild in südbayrischen Raum.</p> <p>Diese Verlängerungsmöglichkeit stand beim Bau des Vereinsheimes 2005 schon im Gespräch und war auch als Option angedacht, deshalb wurden damals schon im Norden des Trainingsplatzes Stromleitungen platziert.</p> <p>Grundsätzlich stehen wir dem Bebauungsplan positiv gegenüber und freuen uns auf eine gute Nachbarschaft.</p> <p>Gemeinsam wollen wir Vöhringen voranbringen.</p>	<p>Zu Punkt 3: Der Wunsch bezüglich der Verlängerung der Betriebszeiten des Schäferhundevereins sowie der Ausweitung des jetzigen Übungsgeländes wird zur Kenntnis genommen. Diese betreffen allerdings nicht das gegenständliche Bauleitplanverfahren. Ziel des Bebauungsplanes ist primär die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für gewerbliche Flächen, weshalb hier weder die Erweiterung für den Hundesportverein berücksichtigt wird noch mögliche Änderungen der Betriebszeiten.</p> <p>Der Stadtrat beschließt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Baugrenze im Osten des Plangebietes (bisheriger Abstand: 3,0 m) 13,0 m von der Grundstücksgrenze nach Westen zu verschieben. • bezüglich der Punkte 2 und 3 an der bisherigen Planung festzuhalten.

Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

21. Bürger 1 (Stellungnahme vom 05.07.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Neues Gewerbe- und Industriegebiet in Illerzell</p> <p>Sehr geehrter Herr Neher,</p> <p>mit großer Sorge haben wir den Bericht vom 19.06.2023 in der Neu-Ulmer Zeitung gelesen, in dem informiert wird, dass in Illerzell ein neues Gewerbe- und Industriegebiet geplant ist.</p> <p>Wir haben ■ Jahren in Illerzell ■ unser Haus gebaut, da gab es nur das Kieswerk am Baggersee, das zwar auch ab und zu Lärm produzierte, was aber keinen störte, weil alles drumherum ruhig war.</p> <p>Heutiger Stand ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass wir jeden Mittwoch und jeden Samstag durch das Hundenheim stundenlang Hundegebell ertragen müssen, • dass wir sehr viel Lärm von den LKWs abbekommen, die minütlich zwischen Honold und Wieland verkehren, • dass wir durch den Lärm der Firma Goldbeck sehr beeinträchtigt werden. 	<p>Die in der Stellungnahme geäußerten Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

21. Bürger 1 (Stellungnahme vom 05.07.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Mit dem Vorstand vom Hundeverein hatten wir einmal in einem freundlichen Mailverkehr versucht, unser Problem (besonders bei Ostwind) zu erläutern und um ein Gespräch gebeten.</p> <p>Die Antwort vom damaligen Vorstand (der zwischenzeitlich verstorben ist) war unkooperativ und er hatte uns darauf hingewiesen, dass das Hundehem sich in einem Industriegebiet befindet und es dort keine Lärmvorschriften gibt.</p> <p>Mit der Firma Goldbeck sind wir seit ca. 3 Jahren im Gespräch und hatten auch schon einige Vor-Ort-Termine mit der Betriebsleitung. Unser Nachbar ■■■ und wir vertreten dort die Interessen mehrerer Bewohner aus dem südlichen Teil von Illerzell.</p> <p>Es geht zwar sehr träge voran, aber es werden immer wieder Maßnahmen getroffen, um den Betriebslärm zu minimieren. Leider gehen dort die Arbeiten auf dem Betriebsgelände bereits schon vor 6 Uhr morgens los und dauern bis mindestens 23 nachts. Durch den Baggersee, der zwischen Goldbeck und Illerzell liegt, wird der Lärm noch zusätzlich verstärkt übertragen.</p> <p>Goldbeck ist also unser ständiges Sorgenkind!</p> <p>Und nun soll Goldbeck seinen Betrieb nochmals vergrößern und eine neue Halle erstellen, die noch näher an Illerzell grenzt?</p>	<p>Bezüglich der Lärmbelastung durch den Hundesportverein: Die Fläche des Hundesportvereins ist nicht Teil des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens. Die Stadt geht jedoch davon aus, dass sich das gegenständliche Bauleitplanverfahren in Bezug auf den Schall durch eventuelles Hundegebell neutral bzw. eventuell sogar positiv auswirkt, da die geplanten Gewerbebauten zwischen dem Hundesportverein und der Wohnbebauung Illerzells liegen, so dass hier im Besten Falle eine abschirmende Wirkung erzeugt wird.</p> <p>Bezüglich der befürchteten Lärmbelastung durch das Gewerbe- bzw. Industriegebiet: Als Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Begutachtung auf der Grundlage der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau erstellt (schalltechnische Untersuchung, em plan, Bearbeitungsstand 10/2023, Projekt-Nr: 2023 1761). Die Festlegungen zum Schallschutz waren so zu bemessen, dass die Orientierungswerte (unter anderem) der allgemeinen Wohngebiete im Ortsteil Illerzell im Westen eingehalten werden. Weiterhin wurde Wert daraufgelegt, die derzeit un bebauten Fläche südlich des BPlans Illerzell Nord-Ost, nördlich des BPlans Illerzell Süd I, die eventuell ebenfalls einer Wohnnutzung zugeführt werden könnten, mitzuberücksichtigen.</p> <p>Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Kontingentierung wird sichergestellt, dass die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten und somit die Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse garantiert werden (siehe auch Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Neu-Ulm vom 04.09.2023).</p>

21. Bürger 1 (Stellungnahme vom 05.07.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das bereitet uns allen natürlich heute schon Bauchschmerzen.</p> <p>Wir können Sie nur eindringlich darum bitten, dass Sie dafür Sorgen tragen, dass die Illerzeller Bewohner aus dem südlichen Teil nicht noch mehr durch zusätzlichen Lärm beeinträchtigt werden als sie es eh schon sind, indem Sie auf ausreichend Lärmschutz plädieren.</p> <p>Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Gelegenheit geben könnten, uns in einem gemeinsamen Gespräch zu informieren und auszutauschen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	

22. Bürger 2 (Sammelstellungnahme vom 01.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Neubau/Erweiterungsbau Firma Goldbeck</p> <p>Sehr geehrte Frau Gestle,</p> <p>Herr und Frau ■■■ haben sich mit beigefügtem Schreiben vom 05.07.2023 an Herrn Bürgermeister Neher gewandt und auch bereits ein persönliches Gespräch mit ihm geführt.</p> <p>In Anlehnung an das Schreiben von ■■■ und ■■■ und auch auf Anraten von Herrn Neher möchten wir durch unsere Unterschrift diese Bedenken mit bekunden und hoffen auf eine erträgliche Lösung vor allem zum Thema NEUBAU GOLDBECK.</p> <p>➔ 13 Unterschriften</p>	<p>Das Schreiben, auf welches in der Stellungnahme Bezug genommen wird, ist mit der Stellungnahme des Bürger 1 identisch. Die gesammelten Unterschriften sowie die damit zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen hinsichtlich einer zusätzlichen Lärmbelastung im Sinne der Stellungnahme des Bürgers 1 werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme Bürger 1 wird verwiesen.</p>

Sonstige Planungserfordernisse, ergänzende Anregungen

Im Zuge der Planbearbeitung haben sich folgende zusätzlichen Anpassungen, Änderungen, Sachverhalte ergeben, welche einer Abwägung / Beschlussfassung bedürfen:

23.	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungs-/Beschlussvorschlag
<p>1. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bekanntmachung am 06.07.2023; BGBl. 2023 I Nr. 176) wurde bei Gewerbe- und Industriebetrieben präzisiert, dass unter zulässigen Gewerbebetrieben auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie zählen.</p> <p>2. Dachform: Bisher sind Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdächer zulässig.</p>	<p>Zu 1: In der Festsetzung zum Gewerbe- sowie dem Industriegebiet werden die Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie ergänzt. Ferner wird der jeweilige allgemeine Eingangstext („<u>Gewerbegebiete</u> dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben; <u>Industriegebiete</u> dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in an-deren Baugebieten unzulässig sind) redaktionell ergänzt, um die Unterscheide der beiden Gebiete hervorzuheben.</p> <p>Zu 2: Aufgrund der gewerblichen Nutzung werden auch Sheddächer zugelassen. Walmdächer werden dagegen gestrichen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Festsetzung zum Gewerbe- sowie dem Industriegebiet die Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie sowie den jeweilige allgemeine Eingangstext zu ergänzen. • In den Bauvorschriften zur Dachform Walmdächer durch Sheddächer zu ersetzen